

STELLUNGNAHME DES DEUTSCHEN FRAUENRATS

Zum Referentenentwurf zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Anfechtungsrecht leiblicher Väter

Berlin, 14. August 2025

Zusammenfassung

Der vorgelegte Referentenentwurf stärkt das Anfechtungsrecht leiblicher Väter erheblich und sieht die Einführung verschiedener Verfahren zur Erlangung der rechtlichen Vaterschaft vor. Der Deutsche Frauenrat (DF) bewertet die vorgeschlagenen Regelungen kritisch, da die Rechte von Müttern, Kindern und sozial-rechtlichen Vätern nicht ausreichend berücksichtigt werden. Besonders kritisch sieht der DF die Möglichkeit einer „zweiten Chance“, also die Wiederaufnahme bereits abgeschlossener Anfechtungsverfahren, sowie die Aufhebung der Sperrwirkung der sozial-familiären Beziehung in den ersten sechs Lebensmonaten des Kindes, ohne die Interessen der Mütter angemessen zu berücksichtigen. Der DF fordert deutliche Nachbesserungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Darüber hinaus werden die rechtlichen Benachteiligungen für Regenbogenfamilien – in der großen Mehrzahl Mütterfamilien – durch die geplanten Regelungen weiter verschärft, da die Anfechtungsrechte von Samenspendern ausgeweitet werden. Der DF fordert den Gesetzgeber auf, zeitnah eine umfassende Reform des Abstammungsrechts anzugehen, um die Diskriminierung von Regenbogenfamilien endlich zu beenden.

Zentrale Eckpunkte des Referentenentwurfs

Mit dem vorgelegten Referentenentwurf (Ref-E) soll die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung durch leibliche Väter umgesetzt werden. Der Ref-E stärkt die Anfechtungsrechte leiblicher Väter und sieht die Einführung von Verfahren vor, mit denen der leibliche Vater die rechtliche Vaterschaft erlangen kann (gem. § 1600 Absatz 3 BGB-E):

- /// Erklärt der leibliche Vater eines Kindes die Anfechtung innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes soll seine Anfechtung stets Erfolg haben, wenn er seine Vaterschaft nachweisen kann, unabhängig davon, ob eine sozial-familiäre Beziehung zum rechtlichen zweiten Elternteil besteht. Eine Kindeswohlprüfung soll in dieser Phase nicht erfolgen.
- /// Nach dem Ablauf von sechs Monaten, soll die Anfechtung – wie bisher – durch eine bestehende sozial-familiäre Beziehung zum zweiten rechtlichen Elternteil grundsätzlich ausgeschlossen sein. Mit dem Ref-E werden aber bestimmte Ausnahmen eingeführt, die eine Anfechtung des leiblichen Vaters auch in diesen Fällen möglich machen:
 - So soll eine Anfechtung möglich sein, wenn zwischen dem Kind und seinem leiblichen Vater auch eine sozial-familiäre Beziehung besteht oder in der Vergangenheit bestanden hat oder sich der leibliche Vater ernsthaft, aber erfolglos um eine sozial-familiäre Beziehung zum Kind bemüht hat. Der Ausschluss der Anfechtung der Vaterschaft aus einem anderen Grund, ist grob unbillig.
 - Eine Anfechtung soll nicht erfolgreich sein, wenn der Fortbestand der rechtlichen Vaterschaft dem Wohl des Kindes entspricht. Diese Kindeswohlprüfung ist nach Ablauf der ersten sechs Lebensmonate des Kindes erforderlich.

Künftig soll leiblichen Vätern zudem ein Recht auf eine „zweite Chance“ zustehen, sobald die sozial-familiäre Beziehung zwischen dem bisherigen rechtlichen Vater und dem Kind wegfällt:

- /// Die Wiederaufnahme bereits abgeschlossener Anfechtungsverfahren soll ermöglicht werden, wenn die sozial-familiäre Beziehung des Kindes zum rechtlichen Vater entfallen ist (gem. § 185 FamFG-E).
- /// Die Anfechtungsfrist für den leiblichen Vater soll gehemmt sein, solange eine sozial-familiäre Beziehung des Kindes zum rechtlichen Vater besteht (gem. § 1600b Abs. 4 BGB-E).

Bewertung

Rechtssicherheit für Mütter und Kinder sicherstellen

Mit den geplanten Verfahren zur Erlangung der rechtlichen Elternschaft werden die Anfechtungsrechte leiblicher Väter erheblich ausgeweitet. Aus Sicht des DF besteht jedoch die Gefahr, dass bei der Umsetzung dieser Zielsetzung die Interessen von Müttern, Kindern und sozial-rechtlichen Vätern aus dem Blick geraten.

- /// Besonders die Möglichkeit, ein Anfechtungsverfahren im Rahmen einer „zweiten Chance“ wieder aufzunehmen kann zu erheblichen Rechtsunsicherheiten für Mütter, Kinder und sozial-rechtliche Väter führen. So könnten leibliche Väter immer dann ein Anerkennungsverfahren anstreben, wenn die Beziehung zwischen Kind und sozial-rechtlichem Vater (vermeintlich) abbricht, beispielsweise bei Trennung der Mutter vom sozial-rechtlichen Vater. Vor diesem Hintergrund fordert der DF, dass die Optionen einer „zweiten Chance“ mindestens klar geregelt und eng begrenzt werden, um rechtliche Familien vor einer Vielzahl von Verfahren zu schützen. Es ist essenziell, Rechtssicherheit für Kinder, Mütter

und sozial-rechtliche Väter zu erhalten und belastende Situationen zu vermeiden, in denen der Fortbestand der sozialen Beziehung zwischen dem rechtlichen Vater und dem Kind regelmäßig in Frage gestellt wird.

Daneben sieht der DF die vollständige Aufhebung der Sperrwirkung der sozial-familiären Beziehung zum Vater gegen eine Anfechtung in den ersten sechs Lebensmonaten des Kindes kritisch. Besonders bedenklich ist, dass in diesem Zeitraum auf eine Kindeswohlprüfung verzichtet werden soll und die Interessen der Mütter dabei vollständig außer Acht gelassen werden.

/// Selbst eine Vergewaltigung, durch die die Frau schwanger wird und ein Kind zur Welt bringt, würde laut dieser Regelung bei der Anfechtung der leiblichen Vaterschaft – gerade in den ersten sechs Lebensmonaten – keine Berücksichtigung finden. Insbesondere in Fällen von Partnerschaftsgewalt gegen die Mutter bedarf es hier dringend einer angemessenen Regelung. Auch das Sorge- und Umgangsrecht sollte endlich mit dem Recht der Mutter auf Gewaltschutz synchronisiert werden, wie es die Istanbul-Konvention vorgibt und der DF sowie Fachverbände seit langem einfordern.

Rechtliche Anerkennung von Mütter-Familien

Trotz wichtiger Schritte zum Abbau der rechtlichen Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Paare, insbesondere der „Ehe für Alle“ im Jahr 2017, bestehen tiefgreifende rechtliche Benachteiligungen von Regenbogenfamilien fort. Insbesondere ging das Eheöffnungsgesetz nicht mit Anpassungen im Abstammungsrecht einher, so dass etwa bei lesbischen (Ehe-)paaren die nicht-austragende Mutter mit Geburt des Kindes weiterhin nicht automatisch Elternteil wird. Das heißt, Mütter-Familien, die über 90 Prozent der Regenbogenfamilien ausmachen¹, werden weiterhin auf das Adoptionsrecht verwiesen und damit auf langwierige Verfahren, die mit erheblichen Rechtsunsicherheiten und psychischen und ggf. finanziellen Belastungen verbunden sind.²

Der nun vorgelegte Referentenentwurf beschränkt sich auf die Umsetzung des Bundesverfassungsgerichtsurteils und stellt mit seinen Reformvorschlägen de facto eine Verschlechterung der rechtlichen Situation von ohnehin benachteiligten Regenbogenfamilien dar. Besonders betroffen sind hierbei die vielen Mütter-Familien, die sich für eine Befruchtung mit privaten Samenspenden ohne ärztliche Assistenz und gegen eine ärztlich assistierte Insemination mit anonymen Spendersamen entscheiden.³ Gründe sind insbesondere die hohen Kosten der ärztlichen Begleitung und/oder der Wunsch, dem Kind den Kontakt zu dem leiblichen Vater zu ermöglichen. Schon die aktuelle Rechtslage birgt für diese Familien erhebliche Rechtsunsicherheiten, denn Spender können die Zustimmung zur aktuell notwendigen Stiefkind-Adoption der nicht-gebärenden Mutter zur Erlangung der rechtlichen Elternschaft verweigern.

Der vorgelegte Reformentwurf spitzt diese Rechtsunsicherheiten weiter zu: Samenspendern stehen – genau wie leiblichen Vätern – erweiterte Anfechtungsrechte zur Erlangung der rechtlichen Elternschaft zu. Insbesondere die Ausweitung des Anfechtungsrechts in den ersten sechs Lebensmonaten des Kindes erhöht die Rechtsunsicherheiten von Mütterfamilien. Der Gesetzgeber steht in der Verantwortung die rechtliche Benachteiligung von Regenbogenfamilien endlich abzuschaffen – mit einer umfassenden Reform des Abstammungsrechts und der Einführung einer automatischen Elternschaft für Co-Mütter.

¹ Lisa de Vries (2021): Regenbogenfamilien in Deutschland. Ein Überblick über die Lebenssituation von homo- und bisexuellen Eltern und ihren Kindern. Deutsches Jugendinstitut.

² BMFSFJ (2021): Neunter Familienbericht, BT-Drucksache 19/27200, Berlin, S.83.

³ BMFSFJ (2021): Neunter Familienbericht, BT-Drucksache 19/27200, Berlin, S.104.

Deutscher Frauenrat

Der Deutsche Frauenrat, Dachverband von rund 60 bundesweit aktiven Frauenorganisationen, ist die größte frauen- und gleichstellungspolitische Interessenvertretung in Deutschland. Wir sind die starke Stimme für Frauen. Wir vertreten Frauen aus Berufs-, sozial-, gesellschafts- undfrauenrechtspolitischen Verbänden, aus Parteien, Gewerkschaften, aus den Kirchen, aus Sport, Kultur, Medien und Wirtschaft. Wir engagieren uns für die Rechte von Frauen in Deutschland, in der Europäischen Union und in den Vereinten Nationen. Unser Ziel ist die rechtliche und faktische Gleichstellung der Geschlechter in allen Lebensbereichen. Wir setzen uns für einen geschlechterdemokratischen Wandel ein und für eine gerechte und lebenswerte Welt für alle.



Deutscher Frauenrat
Tempelhofer Ufer 11
10963 Berlin

Fon + 49/30/204 569-0
kontakt@frauenrat.de
www.frauenrat.de